



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda den 17.10.1974
Katasteramt
I.A.
[Signature]
(Wichtig)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung
- - - - - Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgeschlagene Bebauung
- Baulinie (anbaupflichtig)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
- - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- ○ ○ ○ ○ Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: MD = Dorfgebiet
WA = Allgemeines Wohngebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschößzahl: 2 als Höchstgrenze
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschößflächenzahl: 0,5 bei einem Geschöß
0,8 bei zwei Geschößen
6. Dach: Bei zweigeschößigen Gebäuden sind Dachgauben und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
7. Sockel: Bei zweigeschößigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschößfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
9. Garagen: Einzelgaragen sind - auch bei festgesetztem Bauwuch - an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Abnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. bei schwierigen Gelände-Verhältnissen) zugelassen werden. Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen und die Garagenstellung richtet sich nach der Garagenverordnung vom 22.1.1973. Die eingetragenen Baugrenzen sind für die Garagen nicht verbindlich.
10. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
11. Bei Hanglage darf die tatsächliche Außenwand nicht höher als 6,00 m sein.
12. Von den Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen in den Grundstücken zu dulden, soweit dies zur Anpassung des Geländes an die Straßenoberfläche erforderlich ist. Die Böschungsneigung wird von der Gemeinde festgelegt.

GENEHMIGT

unter Einschränkungen
mit Verfügung vom 22.10.1974
- III/3e - III/3d - 61a04 - 01 (99) -



Kassel, den 30.10.1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

[Signature]

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 3.10.74.
Der Planentwurf hat vom 24.2.75 bis 22.3.75 öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 28.1.75 vollendet.
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 11.11.75 beschlossen worden.



Burghaun, den 26.5.75

[Signature]
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 8. NOV. 1975 bis zum 8. APR. 1976 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 5.11.75 vollendet.



Burghaun, den 2. APR. 1976

[Signature]
Bürgermeister

LANDKREIS FULDA
GEMEINDE BURGH AUN
ORTSTEIL LANGENSCHWARZ
GEBIET AM HIRZTRIESCH
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
M 1 : 1000 DEZEMBER 1974